

Protokoll der Gemeindeabstimmung

vom 6. Dezember 1987

Zahl der Stimmberechtigten	7'129
Zahl der eingelegten Stimmzettel	2'818
Stimmbeteiligung	40,6 %

Genehmigung der Beitragsverordnung
mit Perimetergebiet zum nachträglichen
Lärmschutz an Wohnbauten

Ja	1'205
Nein	1'554
Leer	57
Ungültig	2

Gleich der Zahl der eingelegten Stimmzettel

2'818

Die Vorlage ist abgelehnt

Beschwerden gegen dieses Abstimmungsprotokoll sind innert 20 Tagen nach Veröffentlichung an den Bezirksrat zu richten.

Für die Richtigkeit

Im Namen des Wahlbüros

Der Präsident:

R. Mann

Drei Mitglieder:

B. Altrofer
C. Hintermann
H. Z. J.

Der Sekretär:

H. H. Bauer

Mitteilung an

Versandt am

Abstimmungs- vorlage



Stadt Opfikon

An die Stimmberechtigten der Stadt Opfikon

Gestützt auf § 10 sowie § 11 Zif. 1 der Gemeindeordnung werden Ihnen nachstehende Vorlagen zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Sie werden eingeladen, die Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstag, **6. Dezember 1987**, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit **Ja** oder **Nein** abzugeben.

Opfikon, 20. Oktober 1987

Im Namen des Stadtrates

Der Präsident: B. Begni
Der Schreiber: E. Tischhauser

Gemeindeabstimmung vom 6. Dezember 1987

1. Genehmigung der Beitragsverordnung mit Perimetergebiet zum nachträglichen Lärmschutz an Wohnbauten.

2. Bewilligung eines Kredites von Fr. 2 750 000.— für Sanierungsarbeiten an den Abwasseranlagen Schaffhauserstrasse (Kanalisation im Teilstück SBB-Glatt und Regenwasserbecken Löwen).

Antrag 1

Gestützt auf den Lärmkataster 1986 wird die Beitragsverordnung mit Perimetergebiet zum nachträglichen Lärmschutz an Wohnbauten gutgeheissen.

Kurzbericht 1

Die vorliegende Verordnung über die Leistung von Gemeindebeiträgen an bauliche Massnahmen zum Schutz vor Lärm regelt die Subventionierung von Sanierungen, die private Liegenschaftsbesitzer zur Verbesserung der Wohnqualität an ihren Gebäuden vornehmen.

Das beitragsberechtigte Gebiet ist in einem Plan festgelegt worden. Beiträge werden auch bei schon getroffenen Massnahmen gewährt, wenn diese die in der Verordnung enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Die Gemeindebeiträge werden während längstens 12 Jahren, nach Prüfung der Gesuche durch den Stadtrat, ausgerichtet. Sie werden in jährlichen Raten ins Budget aufgenommen. Der Gemeinderat hat beschlossen, die beiliegende Verordnung der Genehmigung durch die Stimmberechtigten zu unterstellen.

Weisung

1. Vorgeschichte

Im Februar 1985 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat einen zusammenfassenden Bericht zu seinen Untersuchungen über Massnahmen auf dem Gebiete des Lärmschutzes. Als ersten Schritt beantragte er das Erstellen eines Lärmkatasters über das ganze Stadtgebiet und das Ausarbeiten eines Reglementes über die Ausrichtung von Beiträgen an Private für nachträgliche Lärmschutzmassnahmen.

Der Gemeinderat bewilligte dafür in der Folge einen Kredit von Fr. 50 000.—. Die erforderlichen Lärmmessungen wurden in der zweiten Hälfte 1985 an rund 75 Messstellen durchgeführt.

2. Förderungsmöglichkeiten der Stadt

Die Ergebnisse der Lärmerhebungen lassen keine Zweifel darüber aufkommen, dass wirksame Massnahmen dringend erforderlich sind:

Grosse Teile der bestehenden Wohngebäude und Wohnungen sind heute einem Lärm ausgesetzt, der bereits über dem sogenannten Alarmwert [70 dB(A)] liegt, und dies bereits bei Strassen- und Bahnlärm. Ein etwa gleich

grosses Gebiet ist einem Lärm ausgesetzt, der über dem Immissionsgrenzwert [65 dB(A)] liegt. Tagsüber kommt in weiten Teilen noch der Fluglärm dazu. Als Schritt in Richtung rascher Abhilfe soll mit diesem Beitrag ein Anreiz zum Ergreifen von Massnahmen zum nachträglichen Lärmschutz angeboten werden.

Nachträglicher Lärmschutz:

— Reduktion des Lärms an der Quelle kann nur an wenigen Orten und höchstens durch Realisieren einzelner spezieller Projekte erreicht werden, wie z.B. Lärmschutzmassnahmen direkt an der Bahnlinie und an Strassen. Diese Massnahmen liegen in der Kompetenz von Bund, Kanton und Gemeinde.

— Der weitaus grösste Teil des bestehenden Wohnraums kann nur mit Massnahmen am Gebäude selber geschützt werden; diese zu ergreifen, ist Sache der Liegenschaftsbesitzer.

Der letztgenannte nachträgliche und rasch wirksame Lärmschutz soll durch die Stadt mit finanziellen Beiträgen gefördert werden: Entsprechende Projekte von Liegenschafteneigentümern, die im Lärmschutz aktiv werden wollen, sollen unterstützt werden. Es handelt sich dabei gewissermassen um Solidaritätsbeiträge, die denjenigen zukommen, die unter der übermässigen Lärmbelastung immer mehr zu leiden haben. Schliesslich sind wir alle in gewisser Weise am Erzeugen dieser Lärmbelastungen beteiligt.

Nachträglicher Lärmschutz, den Private realisieren können, kann sein:

- Schliessen von Baulücken
- Errichten von Wänden, Glasfassaden
- Verglasungen
- Lärmschutzfenster

3. Beitragsverordnung

Das Fördern von Lärmschutzmassnahmen durch finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand erfordert eine gesetzliche Grundlage. Diese wird in Form einer Verordnung festgelegt. Für ihre Erarbeitung wurden einige ähnliche, bereits rechtskräftige Verordnungen beigezogen (diejenigen der Gemeinden Küsnacht und Zollikon). Den einzelnen Artikeln der Beitragsverordnung der Stadt Opfikon wurden gut verständliche Kommentare beigelegt.

Spezielle Gesichtspunkte:

— Das beitragsberechtigte Gebiet ist in einem Plan festgelegt. In diesem Gebiet muss ein Gesuchsteller über seine Lärmbelastung keinen Nachweis mehr erbringen.

— Ausserhalb des festgelegten Gebiets gilt das normale Verfahren, d.h., vom Gesuchsteller muss der Nachweis der entsprechenden Lärmbelastung erbracht werden.

— Die Beiträge werden auch an schon getroffenen Massnahmen gewährt, sofern diese die in der Verordnung enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

4. Perimeter — Beitragsberechtigte Gebiete

Durch Lärmmessungen wurde über das ganze Gemeindegebiet ein Lärmkataster aufgenommen. Dieser war die Basis zur Festlegung des beitragsberechtigten Gebietes.

Als Nächstes stellte sich die Frage, welche Lärmbelastung als Basis für die Gewährung von Beiträgen zu bestimmen war. Zum Entscheid über diese Frage dienten vor allem drei Gesichtspunkte:

— Grenzwerte

Zum beitragsberechtigten Gebiet gehören nach der Eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) Wohngebiete mit Strassen- und Bahnlärm über dem Alarmwert. Wohngebiete in jenen Regionen müssen gegen übermässigen Lärm mit Bundesmitteln saniert werden. Die Stadt Opfikon bezieht darüber hinaus noch diejenigen Gebiete über dem Immissionsgrenzwert mit ein.

— Prioritäten

Aus finanziellen Gründen kann nicht das ganze Gebiet sofort saniert werden. Es zeigt sich, dass mit dem Einbezug der belärmten Gebiete über dem Immissionsgrenzwert die beitragsberechtigte Wohnzone etwa doppelt so gross ist wie der kantonale Perimeter.

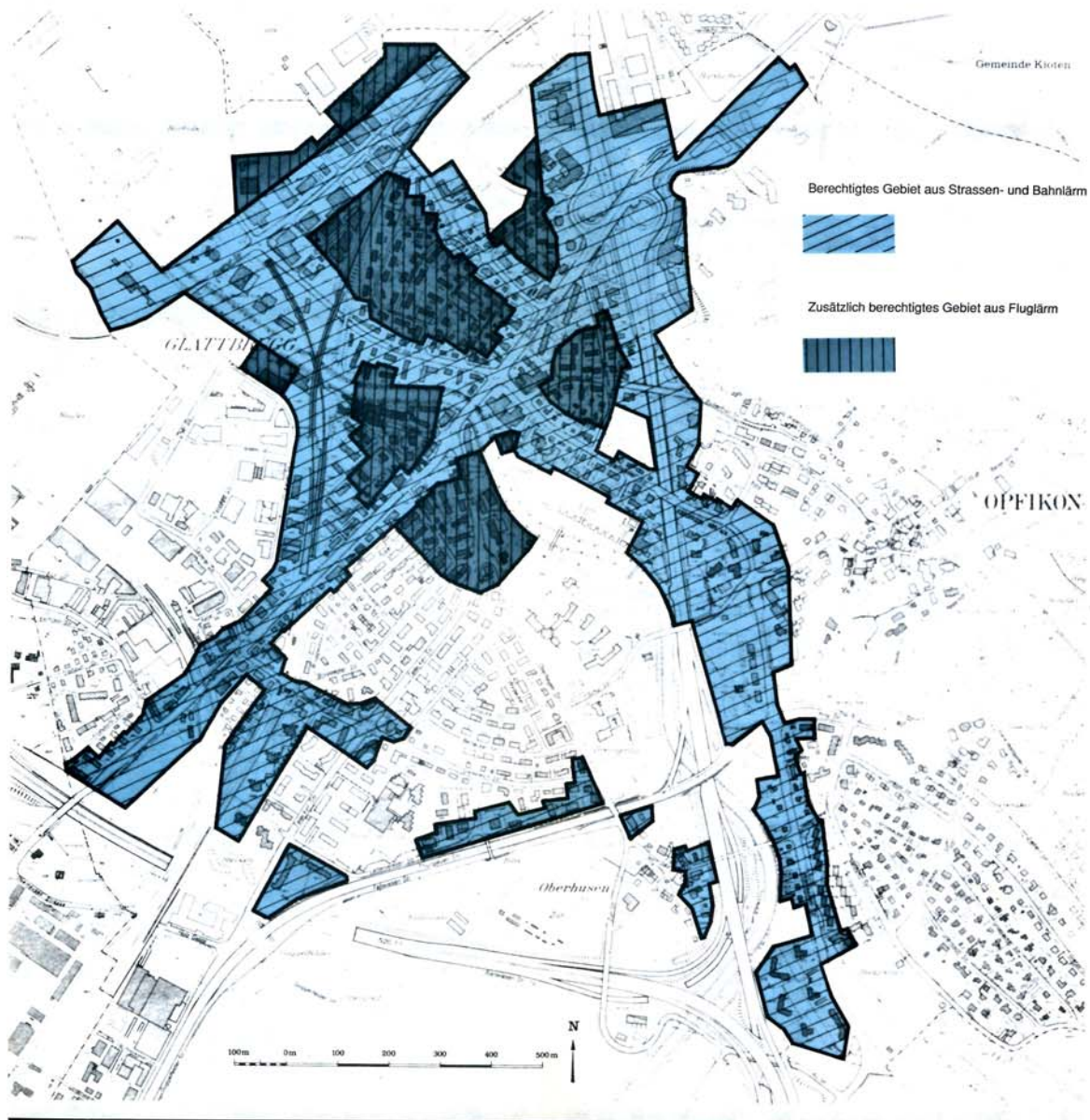
— Berücksichtigung des Fluglärms

Zur Zeit bestehen noch keine Richtlinien für die technische Kombination aller drei Lärmarten (Strassen-, Bahn- und Fluglärm). Im Hinblick auf die Wirkung der Lärmschutzverordnung des Bundesamtes für Umweltschutz (BUS), die 1987 rechtskräftig geworden ist, wurde das Gebiet mit 50 NNI Fluglärmbelastung gemäss dem Lärmzonenplan des Flughafens Zürich in die Überlegung miteinbezogen.

Das beitragsberechtigte Gebiet umfasst daher jene Gebiete, in denen die Lärmbelastung (L_{eq}) am Tag durch Strassen- und Bahnlärm mehrheitlich über 65 db(A), d.h. über dem Immissionsgrenzwert liegt. Zusätzlich einbezogen wurde das Gebiet mit einer Fluglärmbelastung von über 50 NNI.

Dabei erfolgte die lokale Abgrenzung der Gebiete im vom Stadtrat festgelegten Plan grosszügig. Angeschlossene Liegenschaften werden normalerweise einbezogen, auch wird z.B. auf eine Unterteilung hoher Gebäude in vertikaler Richtung verzichtet. Als Gegenstück, und um unnötige Diskussionen möglichst zu vermeiden, wird die Anspruchsberechtigung ausserhalb dieses Gebietes mit einem um 2 db(A) höheren Grenzwert von L_{eq} 67 db(A) festgelegt.

Plan der beitragsberechtigten Gebiete



Leq/db(A): für Bahn- und Strassenlärm, = energieäquivalenter Dauerschallpegel in Dezibel nach der sogenannten A-Kurve korrigiert für die physiologische Empfindung der Frequenzanteile

NNI: Noise and Number Index (Für den Fluglärm ermittelte Werte)

Grenzwerte für Strassen- und Bahnlärm		Tag	Nacht
		Alarmwert	70 dB(A)
	Immissionsgrenzwert	65 dB(A)	55 dB(A)
	Planungswert	60 dB(A)	50 dB(A)

- Immissionen über dem **Alarmwert** gelten als unzulässig. Sanierungen müssen innerhalb möglichst kurzer Fristen zwingend getroffen werden (Lärmschutz-Verordnung (LSV), Art. 17).
- Bestehende Immissionen über dem **Immissionsgrenzwert** sind im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu vermindern (Absicht der Beitrags-Verordnung der Stadt Opfikon).
- Der **Planungswert** dient als Projektierungshilfe beim Bau neuer Anlagen, bzw. bei neuen Einzonungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

– Beiträge der Stadt

Die Verordnung geht von einem einfach zu handhabenden Kriterium aus:

- Das beitragsberechtigte Gebiet ist bekannt (gemäss Plan)
- Der Beitrag wird abgestellt auf die zu schützende Fensterfläche. Dies gilt auch, wenn andere Massnahmen ergriffen werden als der Einbau von Lärmschutzfenstern.
- Ferner wird von einem festen Betrag von Fr. 400. – pro m² (Fensterfläche) ausgegangen.

Ausserhalb des festgelegten Gebietes sind nicht viele beitragsberechtigte Fälle zu erwarten.

Antrag 2

1. Für die Sanierungsarbeiten an den Abwasseranlagen Schaffhauserstrasse (Kanalisation im Teilstück SBB – Glatt und Regenwasserbecken Löwen) wird ein Kredit von Fr. 2750000. – bewilligt.
2. Der Kreditbetrag erhöht oder reduziert sich im Rahmen der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisstand Juni 1986) und der Bauausführung.

Kurzbericht 2

Die Ende der zwanziger Jahre erstellte Kanalisation Schaffhauserstrasse genügt in Grösse und Zustand den heutigen Anforderungen nicht mehr und muss saniert werden. Gleichzeitig muss im Bereiche des «Löwen» ein Regenwasserbecken gebaut werden, um die Glatt, eines der höchstbelasteten Gewässer des Kantons, vor verschmutztem Überlaufwasser aus den Hochwasserentlastungen zu schützen.

Weisung

1. Veranlassung zum Bau

Die Kanalisation Schaffhauserstrasse wurde Ende der zwanziger Jahre erstellt. Die Kanalforschungsaufnahmen haben ergeben, dass zahlreiche Rohrmuffen undicht sind und die Leitungen starke Kalkablagerungen und Wurzeleinwüchse aufweisen. Zudem vermag die Leitung bei Starkregen (Gewitter) bei voller Überbauung des Gebietes das anfallende Wasser nicht mehr abzuleiten. Die Sanierung des Hauptsammelkanals in der Schaffhauserstrasse bildet auch die Voraussetzung für die Erneuerungen der undichten Kanalisationen Blumenstrasse, Rosenstrasse, Bruggwiesenstrasse und Erlenwiesenstrasse. Die Erneuerung der bereits bewilligten Gas- und Trinkwasserleitungen ist zudem äusserst dringlich. Um die Bauarbeiten zeitlich wie örtlich zu konzentrieren und so Kosten einzusparen, ist die Verlegung aller drei Leitungen im gleichen Graben vorgesehen.

Die Glatt, eines der mit Schadstoffen höchstbelasteten Gewässer des Kantons, muss möglichst vor verschmutztem Überlaufwasser aus den Hochwasserentlastungen geschützt werden.

Im beitragsberechtigten Gebiet wurde eine Fensterzählung durchgeführt und die sich ergebende Gesamtfläche geschätzt. Es ergab sich eine totale Fläche von rund 15500 m² mit einem geschätzten Anteil von 10% von nicht beitragsberechtigten Gebäuden (erstellt nach dem 31. Dezember 1981). Daraus resultiert ein Gesamtbetrag von rund Fr. 5,6 Mio. (Preisbasis 1987). Diese Schätzung wurde grosszügig vorgenommen. Im Zweifelsfalle wurden z.B. die Fenster von Seitenfassaden und unsicherer Gebäudenutzung mitgezählt.

– Jährliches Budget für die Beiträge

Die Verordnung legt fest, dass die Beiträge in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche jeweils ins Budget aufgenommen werden. Es wird mit einem jährlichen Finanzbedarf in der Grössenordnung von ca. Fr. 450000. –, verteilt auf 12 Jahre, gerechnet. Dieser Betrag unterliegt der alljährlichen Zustimmung durch das Parlament im Zusammenhang mit der Budgetgenehmigung.

6. Schlussfolgerungen

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung per 1. Januar 1988

- wird ein Teil des vom Stadtrat erarbeiteten Massnahmenpaketes für menschengerechteres Wohnen in der Stadt Opfikon realisiert
- können der Stadt Opfikon bestehende grössere Wohnungen zu angemessenen Preisen erhalten werden
- ist zu hoffen, dass auch die sehr hohe Fluktuation der Bevölkerung nicht weiter ansteigen wird.

Gemeinderat und Stadtrat beantragen den Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Beilage: Entwurf der Verordnung

Für die Vorbehandlung des Regenüberlaufwassers ist deshalb im Bereich Schaffhauserstrasse/Fabrikstrasse ein Regenklärbecken zu erstellen. Der ideale Standort wurde mittels einem umfangreichen Variantenstudium abgeklärt. Die vorgesehene unterirdische Lage ist abwassertechnisch und städtebaulich die zweckmässigste Lösung.

2. Projekt

Der zu sanierende Kanalabschnitt beginnt beim Einlauf der Kanalisation Lindenstrasse in die Schaffhauserstrasse und endet bei der Einmündung der Kanalisation Oberhauserstrasse zwischen dem Hotel Löwen und der Fabrikstrasse. Da die bestehende Leitung im südöstlichen Trottoir während der gesamten Bauzeit in Betrieb bleiben muss, wird der neue Kanal in die südöstliche Fahrbahnhälfte verlegt.

Das Rohrmaterial besteht aus armierten Betonrohren mit Rohrdurchmessern zwischen 30 und 100 cm. Die Kanalschlüsse aus der Erlenwiesen-/Blumen- und Neugutstrasse werden aus dem Bereich der Schaffhauserstrasse herausgeführt. Die Hausanschlüsse werden auf der gesamten Breite des Strassengebietes erneuert, sofern der bauliche Zustand dies erfordert. Im Kostenvoranschlag wurde das Ersetzen aller Leitungen berücksichtigt. Das Sanieren der Hausanschlüsse im Privatgrund und das Erstellen von neuen Kontrollschächten ist, falls notwendig, Sache der Grundeigentümer.

Das 225 Kubikmeter fassende Regenwasserklärbecken im Einmündungsbereich der Fabrikstrasse verhindert den Überlauf von stark verschmutztem Regenwasser in die Glatt.

Bei Regenbeginn wird sehr viel Schmutz in die Kanalisation abgeschwemmt. Dieses Regenwasser wird im Becken gespeichert und nachher überfließt noch ein Teil des Regenwassers in die Glatt. Nach Abklingen des Regens wird das Becken mit einer Abwassertauchpumpe vollständig leerpumpt. Die Beckenreinigung erfolgt durch eine automatisch gesteuerte Spülvorrichtung.

Der gesamte Betrieb wird durch einen Telealarm überwacht, so dass Störungen rasch und sicher behoben werden können.

Die Erstellung des Regenbeckens ermöglicht die Aufhebung des Hochwasserüberlaufes Löwen. Die unter dem Löwen durchführende Regenwasserleitung bleibt wegen der grossen Anzahl Regenwasseranschlüsse jedoch in Betrieb. Das jetzt undichte Rohr wird im sogenannten «Reliningverfahren» saniert.

3. Bauausführung

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 1988 in Angriff genommen werden. Der gesamte Kanalisationsbau erfolgt in Etappen, um grössere Verkehrsbehinderungen zu vermeiden. Im Anschluss an den Kanalbau werden im gleichen Graben noch die Gas- und Wasserleitung verlegt. Die Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften und Läden sind stets gewährleistet. Die gesamten Arbeiten in der Schaffhauserstrasse werden, die Sanierung der Hausanschlussleitungen eingerechnet, rund ein Jahr dauern.